

Bayerisches Programm Tierwohl – BayProTier

Ausfüllhinweise Checkliste Ferkelaufzucht Komfort

A Allgemeine Hinweise

Bei Biobetrieben genügt die automatisch erfasste aktuelle, positive Zertifizierung nach EU-Öko-Verordnung und die Bestätigung, dass die Vorgabe zu den offenen Tränken erfüllt ist. Ein Ausfüllen der Checkliste ist nicht erforderlich.

Betriebe mit einem Zubehörsbetrag bis max. 5.000 Euro sind von der Erstellung einer Stellungnahme zu den betrieblichen Voraussetzungen auf Grundlage dieser Checkliste durch eine vom StMELF anerkannte Stelle ausgenommen. Die Anforderungen müssen jedoch erfüllt sein, die Checkliste „Ferkelaufzucht Komfort“ dient diesen Betrieben zur eigenen Kontrolle der BayProTier-Anforderungen und sollte zur eigenen Sicherheit ausgefüllt werden.

Zum Ausfüllen der Checkliste, benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. Stallplan oder Skizze des Stalls mit Nummerierung, Bemaßung und jeweiligen Flächen (uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche und Liegebereich) der Buchten.
2. Die maximale Anzahl an BayProTier-konformen Plätzen jeweils für alle drei in der Richtlinie genannten Aufzuchtabschnitten (über 5 bis 10 kg, über 10 bis 20 kg, über 20 kg) je Bucht
3. Berechnung der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche je Bucht und der Fläche des Gruppenliegebereichs
4. Anzahl Ferkel in den Aufzuchtställen zum Zeitpunkt der Erstellung der Checkliste

Je mehr Vorarbeit Sie im Vorfeld der betrieblichen Stellungnahme, durch die vom StMELF anerkannte Stelle leisten, desto schneller und somit kostengünstiger kann die betriebliche Stellungnahme erstellt werden. Die Mindesttätigkeit, die vom Antragsteller geleistet werden muss, ist die Bereitstellung der oben genannten Unterlagen.

B Ausfüllhinweise für die einzelnen Punkte der Checkliste

0. Angaben in der Kopfzeile

Falls Sie mehrere förderfähige Ställe für die Ferkelaufzucht unter der angegebenen Betriebs- bzw. Betriebsstättennummer haben, nummerieren Sie diese durch und tragen die entsprechende Nummer unter „Stallnummer“ ein.

1. Produktionsverfahren

Anzugeben ist das Produktionsverfahren. Wenn die Tiere während der gesamten Aufzucht in einem Stall oder Abteil sind, so liegt ein Rein-Raus-Verfahren vor. Im Gegensatz zum Rein-Raus-Verfahren werden die Ställe oder Abteile im kontinuierlichen Verfahren nie vollständig geräumt.

2. Stallfläche

Zu erheben sind die uneingeschränkt nutzbare, überdachte Bodenfläche und als Anteil davon die Liegefläche. Die Maße für die Stallflächen müssen innen in der Bucht gemessen werden. Die Maße sind in der Einheit Meter mit einer Genauigkeit von zwei Nachkommastellen zu erfassen. Die Flächen in m² sind zur Berechnung der maximalen Belegdichte auf zwei Nachkommastellen zu runden.

Zur Berechnung der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche sind von der Buchtgrundfläche z. B. Tröge, Fressstandteile oder Säulen abzuziehen.

Beispiel:

Buchtenfläche:

Buchtenlänge 4,21 m x Buchtenbreite 4,76 m = 20,04 m²;

Trog in der Bucht:

Länge 2,5 m x Breite 0,25 m = 0,63 m²

uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche:

20,04 m² – 0,63 m² = 19,41 m²

Zusätzlich sind im Stallplan für jede Bucht die maximale Anzahl an BayProTier-konformen Plätzen jeweils für alle drei in der Richtlinie genannten Aufzuchtabschnitte (über 5 bis 10kg, über 10 bis 20 kg, über 20 kg) festzuhalten.

Die **Liegefläche** ist ein Teil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche. Im Tiefstreuall entspricht die Liegefläche in der Regel der gesamten eingestreuten Fläche. Die Mindestfläche je Tier muss ungeteilt vorhanden sein.

Die maximale Buchtenbelegung richtet sich nach der knappsten Fläche (Boden- oder Liegefläche).

Die korrekte Belegung der Buchten im gesamten Verpflichtungszeitraum liegt in der Verantwortung des Antragstellers und muss zu jedem Zeitpunkt den Flächenanforderungen von BayProTier entsprechen.

3. Ausgestaltung der Liegefläche

Wenn eine Komfortliegefläche zur Verfügung steht, dann ist das jeweilige Merkblatt der LfL Grundlage.

Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflächen

• Ferkelaufzucht

→ Größe der Komfortliegefläche: mindestens 0,08 m² je Ferkel

• Einphasige Aufzucht ca. 8-30 kg

→ Im Liegebereich soll eine Kleinklimazone vorhanden sein (z. B. beheizter Boden oder Decke mit Strahler; bei Ferkeln über 15 kg Lebendmasse genügt die bloße Abdeckung des Liegebereichs).

• Zweiphasige Aufzucht mit Umställen oder Absortieren

→ 1. Phase ab ca. 8 kg: Im Liegebereich soll eine Kleinklimazone vorhanden sein (z. B. beheizter Boden oder Decke mit Strahler).

→ 2. Phase ab ca. 15 kg: Im Liegebereich sollen Böden mit max. 10 % Perforation oder weiche Liegeflächen (z. B. mit Gummimatten mit max. 10 % Perforation) eingesetzt werden.



1165, F403 Stallungsförderungen, 06.07.2022

Institut für Landtechnik und Tierhaltung

Wenn keine Komfortliegefläche angeboten wird, müssen die Liegeflächen in allen Buchten eingestreut (z. B. Stroh, Heu, Sägespäne) sein. Es gibt keine Vorgaben für die Einstreumenge, die Liegefläche muss aber mit Einstreu bedeckt sein.

Beispiel für ausreichende Einstreu:



4. Beschäftigungsmaterial

In allen Buchten muss so viel organisches, faserreiches, fressbares Beschäftigungsmaterial zur Verfügung stehen, dass es allen Tieren möglich ist, jederzeit das Material aufzunehmen. Das Material muss für das Tier jederzeit erreichbar sein. Geeignet sind z. B. Heu, Pellets/Cobs (z. B. aus Stroh, Heu, Luzerne), Gras, Silage, Rübenschnitzel, Luzerne. Bei Wahl einer Komfortliegefläche sind mindestens zwei verschiedene organische und faserreiche Beschäftigungsmaterialien anzubieten. Davon muss eines fressbar sein.

Beschäftigungsmaterial	Max. Anzahl Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit
Raufen (Stroh, Raufutter)	12 (pro Beschäftigungsplatz)
Beschäftigungsautomaten/-spender	12 (pro Beschäftigungsplatz)

5. Wasserversorgung

Das Verhältnis von Tränke zu Tieren darf nicht enger als 1 : 12 sein. Je max. 12 Tiere muss eine offene Tränke zur Verfügung stehen. Wenn in einer Bucht 13 Tiere gehalten werden, dann sind zwingend zwei offene Tränken erforderlich, unabhängig davon, ob Schalenstränken oder Tröge als offene Tränken angeboten werden. Wasser muss ständig zur Verfügung stehen. Eine zeitweise Verabreichung von Wasser in Trögen ist nicht ausreichend.

Zulässige Tränken:



Nicht zulässige Tränken:



6. Abschließende Feststellung

Hier sind einerseits die Anzahl an Aufzuchtferkel, die sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme laut Auskunft des Antragstellers in der zu beantragenden Betriebsstätte befinden, einzutragen.

Weiterhin sind die – mit Ausnahme der üblichen Reinigungs- und Umstellungsleerstände ganzjährig belegten – BayProTierkonformen Aufzuchtplätze einzutragen.

Dies ist die maximal im Förderantrag zu beantragende Anzahl an Ferkelaufzuchtplätzen. Es dürfen mit Ausnahme der üblichen Reinigungs- und Umstellungsleerstände zu keinem Zeitpunkt weniger Tiere im Stall sein. Falls im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wird, dass weniger Tiere im Stall sind und dies nicht erklärt werden kann, so erfolgt der Ausschluss aus der Förderung.